

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), i. V. m. Art. 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LkrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende

## **SATZUNG**

### **für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach**

#### **§ 1 Name, Sitz, Schulträger**

Die Sing- und Musikschule ist eine vom Zweckverband Berufsfachschule für Musik Oberfranken und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken getragene öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach“ und hat ihren Sitz in Kronach. Sie ist eine Sing- und Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 (BayRS 2237-4-WK)).

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Sing- und Musikschule pflegt und vermittelt die Kulturgüter Musik und Gesang. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und fördert die soziale Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik an und arbeitet eng mit allen anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

#### **§ 3 Aufbau und Gliederung**

- (1) Die Sing- und Musikschule hat einen dezentralen Aufbau. Es können bei mindestens drei Teilnehmenden Außenstellen in den Gemeinden des Landkreises Kronach eingerichtet werden.

- (2) Die Sing- und Musikschule gliedert sich in:
  - a) Musikalische Grundfächer
  - b) Instrumental- und Vokalunterricht
  - c) Ensemble und Ergänzungsfächer
  - d) Kooperationen
  
- (3) Ergänzend zum regulären Unterrichtsangebot können Schnupperstunden, Schnupperkurse mit maximal drei Unterrichtseinheiten sowie Kursangebote zur Vorbereitung auf Leistungsprüfungen durchgeführt werden. Ebenso können die entsprechenden Leistungsprüfungen selbst durchgeführt werden. Die Ausgestaltung dieser Angebote und Prüfungen orientiert sich an den jeweils gültigen Empfehlungen und Richtlinien des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen.

#### **§ 4 Unterricht**

- (1) Der Unterricht kann in Einzel- oder Gruppenunterricht stattfinden. Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht.
  
- (2) Das Unterrichtsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Unterrichtsgebühren werden nach der gesonderten Gebührensatzung erhoben.
  
- (3) In Zeiten, in denen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kein Präsenzunterricht möglich ist, kann der Unterricht durch digitale Fernbetreuung erfolgen, das Entgelt wird deshalb nicht ermäßigt.
  
- (4) Unterrichtsversäumnisse müssen im Rahmen der Aufsichtspflicht rechtzeitig bei der Musikschule gemeldet werden. Eine Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern besteht seitens der Schule nur während der reinen Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit einschließlich eventueller Pausen.
  
- (5) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Ermahnung und Information des gesetzlichen Vertreters den Ausschluss nach sich ziehen.

#### **§ 5 Unterrichtsdauer und -zeiten**

- (1) Eine Unterrichtseinheit kann 30 oder 45 Minuten betragen. Doppelstunden sind nach Absprache mit der Schulleitung möglich.
  
- (2) Der Unterricht wird parallel zum Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen erteilt. Er ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertage usw.) fällt der Unterricht an der Sing- und Musikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(3) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **§ 6 Anmeldung**

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler ist schriftlich oder elektronisch mit dem Anmeldeformular an die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach, Kulmbacher Straße 44, 96317 Kronach, zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Anmeldung ist in den musikalischen Grundfächern für drei Monate, in den Instrumental- und Vokalfächern sowie bei Ensembles, Ergänzungsfächern und bei Kooperationen für ein Schuljahr verbindlich. Im Falle einer Überbelegung besteht kein Anspruch auf Aufnahme und Teilnahme am Unterricht. Zuerst eingehende Anmeldungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

### **§ 7 Beendigung des Schulbesuchs**

(1) Um- und Abmeldungen sind nur zum 1. September eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens bis zum vorausgehenden 15. Juni schriftlich der Sing- und Musikschule angezeigt werden, bei musikalischen Grundfächern erst zum Ende des jeweiligen Quartals.

(2) Die Quartalszeiträume stellen sich wie folgt dar:

**1. Quartal:** 01.09. – 30.11.

**2. Quartal:** 01.12. – 28.02.

**3. Quartal:** 01.03. – 31.05.

**4. Quartal:** 01.06. – 31.08.

(3) In Ausnahmefällen kann der Abmeldung auf Antrag zu einem anderen als dem obigen Zeitpunkt stattgegeben werden. Über die Ausnahme entscheidet die Schulleitung. Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen.

(4) Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter, die mit Unterrichtsgebühren im Rückstand sind, können von der Schulleitung vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Schulische Leistungen**

(1) Die Sing- und Musikschule ist gehalten die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Instrumentalunterricht angemessen zu beurteilen. Sie ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis von sich aus auch kurzfristig zu lösen, wenn danach eine Fortsetzung des Unterrichts an der Sing- und Musikschule nicht mehr vertretbar ist.

- (2) Bei öffentlichen solistischen Auftritten, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen soll darauf hingewiesen werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Ausbildung in der Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach erhalten.

### **§ 9 Schulisches Verhalten**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung Folge zu leisten. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
- (2) Im Übrigen gilt die Hausordnung der Berufsfachschule für Musik und des Sing- und Musikschulwerks.

### **§ 10 Instrumente**

Grundsätzlich sollen Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Die Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände und Möglichkeiten Instrumente und Unterrichtsmittel vermitteln. Der Wunsch, ein Instrument mieten zu wollen, muss zusammen mit der Schulanmeldung schriftlich vorgelegt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Fassung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.08.2026 tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2021, außer Kraft.

Kronach, 18.06.2026  
Zweckverband Berufsfachschule für Musik  
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken

gez.  
Klaus Löffler  
Verbandsvorsitzender